

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0151/2021/BV

Datum:
02.06.2021

Federführung:
Dezernat I, Feuerwehr

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

Neufassung der Feuerwehrsatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2021	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	24.06.2021	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte Neufassung der „Feuerwehrsatzung der Stadt Heidelberg“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Vier Jahre nach der letzten Änderung soll die Feuerwehrsatzung umfassend aktualisiert werden.

Die bisher in der Feuerwehrsatzung enthaltenen Regelungen zur Entschädigung werden angepasst und in eine eigene Satzung überführt (siehe Beschlussvorlage 0155/2021/BV).

Begründung:

1. Anlass für die umfassende Aktualisierung der Feuerwehrsatzung

Die Feuerwehrsatzung der Stadt Heidelberg wurde in enger Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr grundlegend überarbeitet, um in der Vergangenheit aufgetretene Unklarheiten und Auslegungsschwierigkeiten zu beseitigen, Aufgaben und Kompetenzen zu beschreiben und abzugrenzen und bisher noch fehlende Inhalte zu ergänzen. Durch die Corona-Pandemie bestand außerdem Regelungsbedarf, wie mit eigentlich anstehenden Sitzungen und Wahlen umzugehen ist, um die Belange der Beteiligten zu beachten, ohne ein erhöhtes Ansteckungsrisiko (mit sofortiger Auswirkung auf den feuerwehrtechnischen Grundschutz) zu riskieren.

In dem Kontext wurden auch Anregungen aus der baden-württembergischen Muster-Feuerwehrsatzung übernommen. Die bisherigen Regelungen zu Entschädigungen werden in eine eigene Entschädigungssatzung ausgegliedert (siehe Drucksache 0155/2021/BV).

2. Im Vorfeld: Enge Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr

Die Vorschläge und Neuheiten wurden mit Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr und der Dienststelle (der Berufsfeuerwehr) in einem Arbeitskreis erörtert und in Absprache mit dem Rechtsamt formuliert. Wegen der umfangreichen Änderungen wird die Satzung nicht geändert, sondern neu gefasst.

Der Feuerwehrausschuss wurde, wie vom Feuerwehrgesetz vorgesehen, in seiner Sitzung vom 17. Mai 2021 eingehend über die Änderungsvorschläge informiert und gab einstimmig seine Zustimmung. Der Jugendfeuerwehrausschuss wurde am 04. Mai 2021 zu den Änderungen im Bereich der Jugendfeuerwehr angehört und trägt diese ebenfalls mit.

3. Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Zur leichteren Nachvollziehbarkeit der neuen Satzungsstruktur ist als Anlage 02 ein synoptisches Inhaltsverzeichnis beigefügt. Aufgrund der Komplexität des Textes findet zur Erleichterung des Leseflusses außerdem das generische Maskulinum Verwendung; im Sinne der Gleichbehandlung sind jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

- a) **§ 4 Organe der Feuerwehr** wird insoweit neu strukturiert, dass der Beauftragte für Chancengleichheit (§ 11) und der Leiter der Altersabteilung (§ 44) nicht mehr als „weitere Organe“ bezeichnet, sondern den anderen Organen gleichgestellt werden.

- Die **Zusammenarbeit der Organe** wird neu in § 5 beschrieben, um so eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und transparente Kommunikation zwischen den Hauptorganen der Feuerwehr (Feuerwehrkommandant, Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr, Feuerwehrausschuss und die einzelnen Abteilungskommandanten) zu fördern.
- b) Zur Erfüllung besonderer, fachspezifischer Aufgaben wurden bisher schon abteilungsübergreifende Sondereinheiten gebildet. Leitung und Organisation dieser Einheiten werden neu in **§ 6 Sondereinheiten** geregelt.
- c) Die Funktion des **Stadtbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr** ist im Feuerweggesetz nicht ausdrücklich vorgesehen, in der Praxis jedoch längst anerkannt und auch in Heidelberg als Vertretung der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber dem Feuerwehrkommandanten, als Vermittler zwischen den Abteilungen und zur Repräsentation nach außen unverzichtbar. In **§ 8** der Neufassung werden dem **Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr** mehrere **Aufgabenbereiche** (Themenfelder) zugeordnet und das Aufgabenspektrum der von ihm auszuführenden **Tätigkeiten** beschrieben. Die mit dieser Funktion verbundenen **Rechte und Pflichten** werden in **§ 9** definiert. Die **Wahl des Stadtbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr (§ 10)** wird um die Voraussetzungen zur Übernahme dieses Amtes (Kenntnisse, Erfahrungen, Lehrgänge) erweitert und das Vorschlagsrecht für Personen, die sich zur Wahl stellen, neu geregelt.
- d) **§ 11 Beauftragter für Chancengleichheit** ersetzt und erweitert das nicht mehr zeitgemäße Amt der bisherigen Frauenvertreterin (ehemals § 20); diese Funktion wird neu in die Feuerwehrsatzung aufgenommen. Wer dieses Amt übernimmt, ist Ansprechpartner der Mitglieder der Feuerwehr Heidelberg und soll Benachteiligungen insbesondere wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern oder beseitigen und die Chancengleichheit aller Feuerwehrangehörigen fördern. Die Aufgabenbeschreibung wurde in Zusammenarbeit mit dem städtischen Amt für Chancengleichheit erarbeitet und sieht auch entsprechende Schulungen vor. Bis zur erstmaligen Besetzung der neuen Funktion gehört übergangsweise die Frauenvertreterin dem Feuerwehrausschuss an.
- e) Regelungen zu den **Abteilungskommandanten** (bisher § 7) werden erweitert und sind künftig in den **§§ 12 – 13** zu finden. Analog zum Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr werden die Aufgaben konkreter definiert und die Rechte des Abteilungskommandanten benannt (**§ 12**). Die Wahl (**§ 13**) wird ebenfalls um die Voraussetzungen zur Übernahme dieses Amtes (Kenntnisse, Erfahrungen, Lehrgänge) erweitert.
- f) **§ 14 Unterführer** wird neu aufgenommen; diese Funktion in den Einsatzabteilungen sieht das Feuerweggesetz ausdrücklich vor (§ 8 Absatz 4 FwG). Neben den formalen Abläufen der Bestellung definiert die Satzung das Anforderungsprofil.

- g) **§ 15 Gerätewarte** wird neu aufgenommen; künftig soll es in jeder Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr zwei Gerätewarte geben, welche von der Dienststelle übertragene Wartungen, Prüfungen und Stilllegungen von Geräten ausführen. Sie müssen über bestimmte Grund-Qualifikationen verfügen und werden nach Vorgabe der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 2 durch die Dienststelle weiter ausgebildet.
- h) **§ 16 Rechte und Pflichten von Ausbildern** wird ebenfalls neu aufgenommen. Wer in der Ausbildung tätig ist, soll sich regelmäßig fortbilden; die Dienststelle soll entsprechende Fortbildungen anbieten.
- i) **§ 21 Geschäftsgang der Hauptversammlung** wird um Absatz 2 ergänzt. Aufgrund der Corona-Pandemie war es seit März 2020 nicht möglich, Präsenzversammlungen durchzuführen. Nun hat der Feuerwehrkommandant die Möglichkeit, bei Vorliegen schwerwiegender Gründe nach Anhörung des Feuerwehrausschusses die Versammlung um bis zu ein Jahr zu verschieben.
- j) **§ 23 Geschäftsgang der Abteilungsversammlung** wird neu aufgenommen und verweist grundsätzlich auf den Geschäftsgang der Hauptversammlung (§ 21). Zusätzlich kann die Abteilungsversammlung unter bestimmten Voraussetzungen in digitaler Form durchgeführt werden, wobei die zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) erforderlich ist. Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung sind nach Feuerwehrgesetz und dieser Satzung in diesem Format nicht erlaubt.
- k) **§ 26 Wahlen** wird aufgrund der digitalen Optionen in den Geschäftsgängen der Versammlungen (§§ 21 und 23) angepasst. Eine Briefwahl bleibt im Hinblick auf den damit verbundenen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand weiter ausgeschlossen. Neu ist, dass bei Wahlen, die in der Hauptversammlung stattfinden sollen, Wahlvorschläge spätestens drei Wochen vor der Sitzung einzureichen sind. Notwendige nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführende Wahlen und Beschlussfassungen, für die aufgrund der erforderlichen geheimen Abstimmung ein digitales Format nicht in Frage kommt, können alternativ (und auch unter Pandemie-Bedingungen) in einer gesonderten, zeitlich gestreckten Präsenzurnenwahl durchgeführt werden, bei der die Stimmabgabe vor Ort, jedoch zur Kontakt-Minimierung gestaffelt erfolgt.
- l) **§§ 30 – 43** werden aus der aktuellen Jugendordnung der **Jugendfeuerwehr** Heidelberg entnommen und in Absprache mit den Organen der Jugendfeuerwehr entsprechend angepasst. Aufgaben, Funktionen und die innere Organisation der Jugendfeuerwehr werden so in die neue Feuerwehrsatzung integriert.
- m) Regelungen zur **Entschädigung (ehemals §§ 33 – 36)** des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes werden nicht in die neue Feuerwehrsatzung aufgenommen, sondern aus Gründen der Übersichtlichkeit in einer ebenfalls neuen Entschädigungssatzung gesondert geregelt (siehe Drucksache 0155/2021/BV).

4. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Neufassung der Satzung soll am 01. Juli 2021 **in Kraft treten (§ 49)**; gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung vom 10. November 2011 mit allen späteren Änderungen außer Kraft. Für die stimmberechtigten Mitglieder des Feuerwehrausschusses gelten gesonderte Übergangsregelungen.

Die Verwaltung bittet, die als Anlage 01 beigefügte Neufassung der Feuerwehrsatzung zu beschließen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+/- berührt:	Ziel/e:
SOZ 3	+	Solidarität und Eigeninitiative, Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement fördern
SOZ 8	+	Den Umgang miteinander lernen
DW 6	+	Generationenbeziehung und Generationensolidarität sowie das Ehrenamt stärken
		Begründung: Von der Kinderfeuerwehr bis zur Altersabteilung engagieren sich bei der Freiwilligen Feuerwehr Menschen unterschiedlicher Altersgruppen ehrenamtlich und setzen sich gemeinsam für die Gesellschaft ein.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten: Keine

gezeichnet
in Vertretung
Jürgen Odszuck

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Feuerwehrsatzung der Stadt Heidelberg
02	Synoptisches Inhaltsverzeichnis zur Feuerwehrsatzung (alt/neu)